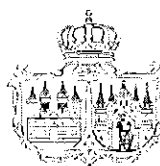


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20. Mai 2008

Nr. 7

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel	5
Bekanntmachung über die Einrichtung weiterer Eintragungsräume zur Durchführung des Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	8
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl 2008	9
Öffentliche Bekanntmachung über die Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Kommunalwahl 2008	9
Kommunalwahl 2008 - Wahlhelfer gesucht	10
Aktionsplan zur Lärminderung für die Stadt Brandenburg an der Havel	10
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffenwahl)	11
Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	17
Bekanntmachung über die Gewässerschau 2008	18
Öffentliche Versteigerung von Fundsachen	18
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</u> Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel (Az: 09.53 – 898 und Az: 09.53 – 903)	18
<u>Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt	20
Einladung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008	21
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung im Mai und Juni 2008	23
Mitteilung über Ausschreibungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH	24

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 27.02.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes für die Jahre 2008 bis 2010

Beschluss-Nr.: 054/2008

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Vertrag über die gemeinsame Finanzierung des Theater- und Konzertverbundes zu.

Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2008 bis 2011

Beschluss-Nr.: 001/2008

einschließlich:

Beschluss-Nr.: 063/2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2008 bis 2011 einschließlich einer Änderung lt. Beschluss-Nr. 063/2008 (Streichung eines Satzes auf S. 38 des Jugendförderplanes) beschlossen und die Verwaltung mit dessen Umsetzung beauftragt.

Stellenplan 2008

Beschluss-Nr.: 409/2007

Der Stellenplan 2008 wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Erstellung eines Berichtes der Stadtverwaltung zum Fachkräftebedarf in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr.: 073/2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass die Stadtverwaltung aufgefordert wird, bis zum 30.06.2008 in der SVV über die Umsetzung der Vorgaben aus dem Stellen- und Personalentwicklungskonzept aus dem Jahre 2006 (Beschluss 188/2006), insbesondere über die bisherigen Ergebnisse bei der nur teilweisen Wiederbesetzung (Zielgröße max. 50%) der durch Altersteilzeit und Renteneintritt freiwerdenden Stellen, zu berichten.

Hierbei ist inhaltlich darzustellen, wie die Stadtverwaltung konzeptionell den mittelfristig zu erwartenden, altersbedingten Abgang von Fachkräften und Spezialisten unter diesem Aspekt in den einzelnen Fachämtern absichern wird.

Erlass der Haushaltssatzung 2008 einschließlich des Haushaltsplanes 2008, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2007 – 2011

Beschluss-Nr.: 408/2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss

- a) die Fortsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem dann fortzusetzenden, geänderten und neuen Maßnahmen
- b) die Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2008
- c) den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2008
- d) das Investitionsprogramm

jeweils in der durch die Ergänzungsvorlage vom 22.02.2008 geänderten Fassung und einschließlich der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Finanzplanung für die Jahre 2007 – 2011 zur Kenntnis.

Vorgabe von Konsolidierungsbudgets
Beschluss-Nr.: 071/2008

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Berichtsvorlage zur Einführung von Konsolidierungsbudgets zu erarbeiten und diese der SVV bis zum 30.06.2008 zur Diskussion vorzulegen. Der Bericht soll neben dem notwendigen Teil auch das technische Verfahren zur Einführung eines Konsolidierungskonten-Systems beschreiben. Darüber hinaus sind die Abgrenzung der freiwilligen und pflichtigen kommunalen Aufgaben für die einzelnen Fachämter darzustellen und deren jeweilige Rahmenbedingungen und Ressourcen zu bewerten.

Zuschuss zur Essensversorgung in Hort und Kita in freier Trägerschaft
Beschluss-Nr.: 072/2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes beschlossen:

1. Für die Essensversorgung der Kinder, die in Horten und Kitas betreut werden, zahlt die Stadt Brandenburg an der Havel einen Zuschuss zu den Portionspreisen für das Mittagessen.
2. Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 150.000 Euro sind in die städtischen Haushalte ab 2008 einzustellen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Umsetzung mit den Trägern abzustimmen und es der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.04.2008 vorzulegen.

Ausnahme vom Einstellungsstopp
Externe Einstellung eines/einer Sozialarbeiters/-in
Beschluss-Nr.: 011/2008

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der externen Einstellung eines/einer Sozialarbeiters/-in zur Besetzung der Stelle Sozialarbeiter/-in Pflegekinderdienst/Adoption zu. Damit wurde die Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp (SVV-Beschluss Nr. 627/1995) erteilt.

Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp, Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/-in Investition/Gebäudeunterhaltung
Beschluss-Nr.: 039/2008

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/-in Investition/Gebäudeunterhaltung beschlossen. Damit wurde die Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp (SVV-Beschluss Nr. 627/1995) erteilt.

Beitrittserklärung zur ordentlichen Mitgliedschaft im Verein "Europäische Route der Backsteingotik"
Beschluss-Nr. 026/2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Beitrittserklärung zur ordentlichen Mitgliedschaft im Verein „Europäische Route der Backsteingotik“.

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)
Beschluss-Nr.: 038/2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation die Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 18.03.2008 bekannt gemacht.

Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Beschluss-Nr.: 067/2008

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmte Herrn Kurt Kreisel zum sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit.

**Besetzung und Vorsitz des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales
Beschluss-Nr.: 068/2008**

Als Nachfolgerin von Frau Dr. Christa-Maria Engst wurde Frau Marianne Rehda als Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales benannt. Die Ausschussbesetzung bleibt im Übrigen unverändert. Frau Rehda übernimmt den Vorsitz dieses Ausschusses.

- Nichtöffentlicher Teil

**Personalangelegenheit - Kündigung eines tariflich Beschäftigten
Beschluss-Nr.: 061/2008**

**Personalangelegenheit - Kündigung eines tariflich Beschäftigten
Beschluss-Nr.: 079/2008**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Kündigungen beschlossen.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **04.03.2008**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

**Wirtschaftsplan 2008 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Beschluss-Nr.: 033/2008**

Der Hauptausschuss stimmte gem. § 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH zu.

- Nichtöffentlicher Teil

**Wirtschaftsplan 2008 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH
Beschluss-Nr.: 010/2008**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2008 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH zu.

**Vergabe 1. BA Sanierung Parkhaus Marienbad
Beschluss-Nr.: 019/2008**

**Herrichten der Heinrich-Heine-Schule zur Förderschule, Magdeburger Landstraße 124, 14770
Brandenburg an der Havel
Los 13.1 – Sanitärtechnik
Beschluss-Nr.: 059/2008**

**Reko Potsdamer Straße von Alte Potsdamer Straße bis Geschwister-Scholl-Straße in Brandenburg an der
Havel
Beschluss-Nr.: 042/2008**

Der Hauptausschuss hat den jeweiligen Zuschlag erteilt.

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem **17.03.2008**, wurden keine Beschlüsse gefasst.

SVV-Beschluss Nr. 116/2008

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 14, 35 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 15, 75 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 30.04.2008 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des Kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Rolandsaal, der Kleine Saal und das Rolandzimmer im Altstädtischen Rathaus sind öffentliche Einrichtungen, die vorrangig als Veranstaltungsorte für kulturelle Veranstaltungen (wie z. B. Konzert-, Theater-, Kabarett- und Gastspielveranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen, Sänger- und Chortreffen) vorgesehen sind. Daneben können die Räume für Festveranstaltungen (wie z. B. Jugendfeiern, Zeugnisübergaben, Schulfeiern, Empfänge, Tanzbälle, Vereinsfeiern), Vereinssitzungen oder Messen genutzt werden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind solche Nutzungen, die in ihrer Art der historischen Bedeutung und dem Schutz des Gebäudes als Denkmal unangemessen erscheinen. Darunter fallen z. B. Veranstaltungen wie Erotikmessen, Präsentation oder Verkauf von Waffen oder Gewalt verherrlichenden Spielzeugen sowie Zurschaustellung von Tieren.
- (3) Zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Stadt) und dem Nutzer wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Begründung eines Nutzungsverhältnisses besteht nur im Rahmen freier Kapazitäten.
- (4) Grundsätzlich wird die Nutzung nach der Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt vergeben, danach nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Bei zeitgleicher Anmeldung mehrerer Nutzungen für einen gleichen Zeitpunkt entscheidet das Los. Für die Stadt bedeutende Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die öffentlich beworben und überregional zur Teilnahme bekannt gemacht werden. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1.
- (5) Die Nutzung kann insbesondere dann ganz oder teilweise versagt werden,
 - wenn ein Eigenbedarf der Stadt vorliegt,
 - bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an Anlagen oder am Inventar notwendig werden oder
 - wenn die Benutzung nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (6) Eine Nutzungsüberlassung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten seitens des Nutzers an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2

Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Nutzer erhält erst mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und mit der fristgemäßen Zahlung des jeweiligen Entgeltes das Recht zur Benutzung. In dieser Nutzungsvereinbarung werden insbesondere Nutzungszeitraum, der Nutzungszweck, die zulässige Besucherzahl, die Sicherheit und der Schutz des Gebäudes und das Entgelt festgelegt.
- (2) Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten verantwortlich. Er hat der Stadt deren Vorliegen in der Nutzungsvereinbarung zu versichern und entsprechende Nachweise mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung vorzulegen.
- (3) Die gemieteten Räume dürfen nur für den vereinbarten Zeitraum und für den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (4) Die Stadt kann die Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - die Räumlichkeiten nicht entsprechend dem in der Nutzungsvereinbarung bestimmten Nutzungszweck verwendet werden,
 - die in der Nutzungsvereinbarung festgelegte zulässige Besucherzahl überschritten wird,

- die Räumlichkeiten seitens des Nutzers an Dritte überlassen werden,
- wenn der Nutzer gegen die Sicherheitsvorschriften gemäß § 3 verstößt oder
- wenn während der Veranstaltung festgestellt wird, dass durch die konkrete Nutzung nachfolgende Nutzungen gefährdet sind.

Mit der fristlosen Kündigung verbunden ist die Pflicht des Nutzers, die vermieteten Räume unverzüglich zu räumen. Bei einer fristlosen Kündigung wird das bereits bezahlte Nutzungsentgelt gemäß § 8 Absatz 4 nicht erstattet. Zusätzliche Leistungen, die in der Nutzungsvereinbarung vereinbart werden, sind vom Nutzer auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.

- (5) In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt oder deren Beauftragter während der Veranstaltungen gegenüber dem Nutzer oder auch einzelnen Besuchern der Veranstaltung ein Hausverbot aussprechen. In solchen Fällen kann der Nutzer von einer erneuten Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

Alle bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer erhält mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung Einsicht in die Vorschriften und bestätigt ihre Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Bestuhlung entsprechend genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgt oder bei abweichenden Bestuhlungsvarianten diese mindestens 2 Wochen vor Nutzung dem Bauamt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Dadurch entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 4 Aufsicht

- (1) Während der Nutzung der gemieteten Räume hat der Verantwortliche des Nutzers oder sein vor Nutzungsbeginn der Stadt oder deren Beauftragten zu benennender Vertreter ständig anwesend zu sein.
- (2) Vertretern der Stadt oder deren Beauftragten ist der Zugang zu den Veranstaltungen zu sichern, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zu prüfen.

§ 5 Umgang mit Inventar

- (1) Das Gebäude und die Anlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Vor Benutzung und Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Einrichtungsgegenstände durch den Nutzer führt die Stadt oder ein von ihr Beauftragter eine Unterweisung durch.
- (2) Die Unterbringung eigener Einrichtungsgegenstände und Geräte oder der von Gästen geschieht auf Gefahr des Nutzers. Es dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die ein sicherheitstechnisches Prüfzeichen aufweisen.
- (3) Treten während der Nutzung erhebliche Schäden an dem Inventar der Stadt auf, ist die weitere Nutzung des beschädigten Inventars zu unterlassen. Eigenständige Reparaturen an dem Inventar oder den Räumlichkeiten der Stadt sind nicht gestattet. Kosten für notwendig werdende Reparaturen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Reinigung

- (1) Für die Reinigung der gemieteten Räume beauftragt die Stadt oder deren Beauftragter eine Fachfirma.
- (2) Die Kosten für die Reinigung trägt der Nutzer. Die Grundreinigungskosten sind bereits im zu entrichtenden Entgelt enthalten. Kosten für darüber hinaus gehenden und erhöhten Reinigungsaufwand werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung

- (1) Zur Vermeidung von Haftungsfällen erkennt der Nutzer in der Nutzungsvereinbarung die Hausordnung an und verhält sich während der Nutzung entsprechend den darin festgelegten Bedingungen. Er trägt auch Sorge dafür, dass die Hausordnung von Besuchern seiner Veranstaltung eingehalten wird.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude, Anlagen und Inventar, die durch ihn oder von Personen, die an seiner Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Nutzer hat den Abschluss einer Versicherung mit angemessener Deckungshöhe, mindestens 1,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden, gegenüber

der Stadt mit Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die von dritten Personen wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung des Nutzers gestellt werden können.
- (4) Die Stadt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten im Altstädtischen Rathaus ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Bei der Nutzung wird hinsichtlich der Festlegung der Entgelte gemäß § 8 Abs. 4 zwischen gemeinnützig tätigen Nutzern im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) und nicht gemeinnützig tätigen Nutzern unterschieden. Soweit der Nutzungswillige sich auf Gemeinnützigkeit der verfolgten Zwecke gemäß § 52 AO beruft, ist der Stadt die Gemeinnützigkeit in geeigneter Form seitens des Nutzers bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.
- (2) Das Entgelt wird als Tagessatz (maximal 24 Stunden) pro Nutzer erhoben. In der Zeit von Montag bis Donnerstag (8.00 Uhr – 18.00 Uhr) wird ein ermäßigter Tagessatz erhoben. Werden die Räumlichkeiten für einen längeren Zeitraum benötigt, z. B. für Ausstellungen oder Theaterveranstaltungsreihen, wird ein gesonderter Wochensatz (7 Tage) pro Nutzer als Entgelt erhoben. Für die Durchführung von Pressegesprächen, Vereins-sitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen, kann das Rolandzimmer montags bis donnerstags jeweils von 8.00 - 13.00 Uhr oder 13.00 - 18.00 Uhr zu einem Sondertarif entsprechend § 8 Absatz 4 angemietet werden.
- (3) Mit den Entgelten sichert die Stadt die Kosten für Betriebs- und Nebenkosten sowie die Miete ab. Der Nutzer hat für die Gebäude- und Veranstaltungsbetreuung ein zusätzliches Entgelt zu tragen. Dieses Entgelt beträgt 25,00 € pro Arbeitsstunde (inkl. 3,99 € MwSt). Für Auf- und Abbauleistungen der Räume werden 15,00 € pro Arbeitsstunde an Hausmeisterleistungen dem Nutzer in Rechnung gestellt (inkl. 2,39 € MwSt). Für die Anmietung der Küche neben dem Rolandsaal wird dem Nutzer der in § 8 Abs. 4 festgelegte Tagessatz, ermäßigte Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr) oder Wochensatz in Rechnung gestellt.

Die Entgelte des § 8 Absatz 4 sind als reines Vermietungsgeschäft umsatzsteuerfrei.

- (4) Die Entgelte für die Benutzung der Räume im Altstädtischen Rathaus betragen:

Betriebskosten, Nebenkosten und Miete	normale Nutzung	Nutzung gem. § 52 AO
Rolandsaal		
Tagessatz (max. 24 Stunden)	455,00 €	212,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr)	320,00 €	158,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	1.771,00 €	798,00 €
kleiner Saal		
Tagessatz (max. 24 Stunden)	158,00 €	75,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr)	112,00 €	57,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	613,00 €	281,00 €
Rolandsaal und kleiner Saal zusammen		
Tagessatz (max. 24 Stunden)	522,00 €	239,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr)	365,00 €	176,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	2.038,00 €	905,00 €
Rolandzimmer		
Tagessatz (max. 24 Stunden)	158,00 €	75,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr)	112,00 €	57,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 13 und 13 - 18 Uhr)	66,00 €	38,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	614,00 €	282,00 €
Andienung		
Tagessatz (max. 24 Stunden)	37,00 €	15,00 €
ermäßigter Tagessatz (Mo bis Do 8 - 18 Uhr)	25,00 €	10,00 €
Wochensatz (7 zusammenhängende Tage)	148,00 €	59,00 €

Personalkosten - variabel

	Stundensatz	inkl. 19 % MwSt
Hausmeisterdienste für Auf- und Abbauarbeiten	15,00 €	2,39 €
Veranstaltungsbetreuung und Gebäudesicherheit	25,00 €	3,99 €

Die Nutzungszeit schließt Auf- und Abbauzeiten mit ein. Wird die Nutzungszeit überschritten, so erhebt die Stadt ein Nachentgelt entsprechend des tatsächlich entstandenen Schadens, mindestens jedoch den günstigsten Tagessatz entsprechend oben stehender Entgelttabelle.

- (5) Bei Beendigung der Nutzung vor der vereinbarten Nutzungszeit findet eine Erstattung des Nutzungsentgelts an den Nutzer nicht statt.
- (6) Das Nutzungsentgelt muss bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.

§ 9

Sicherheitsleistung (Kautions)

- (1) Der Nutzer leistet vor Übergabe der Räumlichkeiten eine Sicherheitsleistung (Kautions) an die Stadt. Für das Rolandzimmer und den Kleinen Saal beträgt die Kautions jeweils 100,00 €. Für den Rolandsaal muss eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 € hinterlegt werden. Die Stadt rechnet die Sicherheitsleistung mit eventuellen Forderungen der Stadt auf.
- (2) Die Sicherheitsleistung muss bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung auf dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Konto der Stadt eingegangen sein.
- (3) Die Stadt muss die Sicherheitsleistung spätestens 14 Tage nach Rückgabe der Räumlichkeiten an den Nutzer zurückerstatten, sofern keine Forderungen gegenüber dem Nutzer bestehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des Kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.05.2008

gez.: Dr. Diетlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

über die Einrichtung weiterer Eintragungsräume zur Durchführung des Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Das Volksbegehren „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bis zum 27. August 2008 durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten unterstützt werden.

Ab dem 26. Mai 2008 stehen neben den bereits bekannt gegebenen Eintragungsräumen in der Wahl- und Abstimmungsbehörde, Katharinenkirchplatz 5, im Bürgerservice, Am Gallberg 4B, und der Ortsteilverwaltung Plaue/Kirchmöser, Unter den Platanen 2A, weitere Eintragungsräume zu den Sprechzeiten der Ortsteilverwaltungen zur Verfügung:

1. Ortsteilverwaltung Klein Kreuz, Rosengasse 13
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
2. Ortsteilverwaltung Gollwitz, Schlossallee 98
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr,
3. Ortsteilverwaltung Wust, Wuster Str. 80
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr,
4. Ortsteilverwaltung Göttin, Göttiner Schulstr. 3
Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,

5. Ortsteilverwaltung Schmerzke, Altes Dorf 14
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr,
6. Ortsteilverwaltung Wilhelmsdorf, Wilhelmsdorf 6D
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr.

Brandenburg an der Havel, den 14.05.2008

Die Abstimmungsbehörde

gez: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl 2008

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2008 wurden mit Beschluss-Nr. 074/2008 nachfolgende Personen für das Amt des Wahlleiters und seines Stellvertreters berufen:

Wahlleiter:	Herr Hans-Joachim Freund Stadt Brandenburg an der Havel Projektmanager Kirchmöser 14767 Brandenburg an der Havel
Stellvertreterin:	Frau Viola Niemann Stadt Brandenburg an der Havel Haupt-, Personal- und Bürgeramt 14767 Brandenburg an der Havel.

Brandenburg an der Havel, den 14.04.2008

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Öffentliche Bekanntmachung über die Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Kommunalwahl 2008

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Statistik und Wahlen
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 14.04.2008

gez. Dr. Diethild Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Kommunalwahl 2008 - Wahlhelfer gesucht

Am 28. September 2008 treten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel an die Wahlurnen, um ihre Stadtverordneten zu wählen. In den 8 Ortsteilen der Stadt werden gleichzeitig die Ortsvorsteher bzw. Ortsbeiräte gewählt.

Das Stadtgebiet unterteilt sich in 67 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke. Den Wahlbezirken werden Wahllokale in 46 Gebäuden, zumeist Schulen, zugeordnet. Die Briefwahllokale werden in der Frederic-Joliot-Curie-Schule in der Kurstraße 69 eingerichtet.

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen im Haupt-, Personal- und Bürgeramt organisiert die Wahl in der Stadt.

Ein Schwerpunkt bei den Vorbereitungen zur Wahl ist die Besetzung der Wahlvorstände. Dabei sind die Organisatoren auf freiwillige Meldungen von Bürgern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes der Stadt angewiesen. Um die Wahl durchführen zu können, werden ca. 600 Mitarbeiter in den Wahlvorständen benötigt. Insbesondere für die Stadtteile Hohenstücken, Altstadt und Kirchmöser werden Wahlhelfer benötigt.

Damit eine Wahl reibungslos funktioniert, erhält jeder Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus bis zu neun Mitgliedern zusammen, die durch den Wahlleiter berufen werden und die am Wahlsonntag die Stimmabgabe und die Stimmauszählung sicherstellen. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter erhalten vorab eine entsprechende Einweisung. Die Beisitzer werden durch den Wahlvorsteher informiert. Die Mitarbeit im Wahlvorstand setzt im Übrigen keine besonderen Kenntnisse voraus. Sie ist eine Aufgabe für jeden Wahlberechtigten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer wird an Brandenburger Bürgerinnen und Bürger (nicht städtische Bedienstete) ein Erfrischungsgeld von 25 Euro gezahlt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte bei der Stadtverwaltung, Haupt-, Personal- und Bürgeramt/Sachgebiet Statistik und Wahlen, Katharinenkirchplatz 5 / 2. OG., Tel. 0 33 81/ 58 10 22 oder per E-Mail: wahlen@stadt-brandenburg.de.

gez. Freund
Wahlleiter

Aktionsplan zur Lärminderung für die Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel gehört zu den Städten, für die nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist, da auf einem Teil des Straßennetzes eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von > 16.000 Kfz auftritt.

Auf nachfolgenden Straßenzügen liegt das Verkehrsaufkommen über 16.000 Kfz/Tag:

- B 1/102 ab Berliner Straße bis Fontanestraße
- B 1 Magdeburger Landstraße
- B 102 ab Zanderstraße bis Rathenower Landstraße/Upstallstraße

Grundlage für den Lärmaktionsplan ist die Lärmkartierung, die vom Landesumweltamt zur Verfügung gestellt wurde.

Der Entwurf des Aktionsplanes zur Lärminderung für die Stadt Brandenburg an der Havel liegt im Zeitraum vom
21.05.2008 bis 10.06.2008

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Zimmer F 001 (Erdgeschoss), 14770 Brandenburg an der Havel, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

gez: Michael Brandt

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Jugendschöffenwahl)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Amtsgerichtsbezirk Brandenburg an der Havel, deren Amtsperiode am 01.01.2009 beginnen wird, aufgestellt.

Die Vorschlagsliste wird im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel am 20.05.2008 öffentlich bekannt gegeben und im Zeitraum von Montag, dem 26.05.2008, bis einschließlich Dienstag, dem 03.06.2008, in allen in § 16 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel aufgeführten öffentlichen Bekanntmachungskästen aufgelegt.

Außerdem liegt die Vorschlagsliste im o. g. Zeitraum auch in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Jugend, Soziales und Wohnen, Wiener Str. 1 in 14772 Brandenburg an der Havel (Zimmer 232) zu folgenden Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Text der §§ 32 – 34 und des § 37 wird bei der Auflegung beigelegt.

gez: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Anmerkung:

Bei den persönlichen Angaben der Schöffen handelt es sich um Personalnachrichten, die aus Gründen des Datenschutzes im Internet nicht veröffentlicht werden.

§ 37 GVG (Einspruch gegen die Vorschlagsliste)

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamte)

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Integrationsprüfung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters eine Berichtigung in Form von Veränderungen der Tatsächlichen Nutzungsart und/oder der Lagebezeichnung und/oder der Bodenschätzungsergebnisse der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(79-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	132	6, 82, 98, 410, 411

(78-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	133	14

(82-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	141	2/49, 14, 24, 38, 59, 70, 201, 208, 259

(81-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	142	8/1, 8/2, 8/3, 23/12, 23,13, 23/14, 23/24, 23/34, 23/35, 27/3, 28, 30, 75, 177, 178, 231, 260

(80-5/08)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	143	31

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg – Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

In der Zeit vom 2. Juni 2008 bis 2. Juli 2008.

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer F 107, genommen werden.

Bekanntmachung über die Gewässerschau 2008

Die Gewässerschau der unteren Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes „Plane - Buckau“, Golzow findet am 11.06.2008 statt.

Treffpunkt ist um 08.30 Uhr in der Klosterstraße 14, Haus A, Zi. A 314. Geschaut werden die durch den Wasser- und Bodenverband im Jahr 2008 in der Stadt Brandenburg an der Havel zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung zur Feststellung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, der unteren Naturschutzbehörde und den Fischereiberechtigten sowie den von der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem betroffenen Landwirten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben. Für Fahrgelegenheiten ist durch die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am 21. Juni 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr findet im Rahmen des Havelfestes, auf der Bühne der Städtischen Werke Brandenburg, **Heinrich-Heine-Ufer** (neuer Standort), eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen

Fahrräder, 1 reparaturbedürftiges Moped, 1 Kinderwagen, Handys, Schmuck, Schirme und diverse andere Fundsachen.

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird am Dienstag, 17. Juni 2008, in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Gelegenheit gegeben, im Fundbüro der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4 B (Kellerräume), das Versteigerungsgut zu besichtigen.

Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Außenstelle Kleinmachnow

Az.: 09.53 - 898

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 02. April 2008, hier eingegangen am 08. April 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung (Brandenburg ÜS Butterlake – KS HKW) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 898 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 05. Mai 2008

Im Auftrag

gez.: Grunenberg

Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Außenstelle Kleinmachnow

Az.: 09.53 - 903

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 17. April 2008, hier eingegangen am 24. April 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung [Brandenburg ÜS Görden – OS Brist (Fliegerhorst)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 903 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen

entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 06. Mai 2008

Im Auftrag

gez: Grunenberg

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt

Am 12.03.2008 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die wichtigsten Änderungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind:

1. Dokumentationspflicht

In § 6 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) werden die Leiter von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anwenders
- jeweilige Anwendungsfläche
- Datum der Anwendung
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet aus Pflanzenart und Schaderreger (z. B. gegen Rapsglanzkäfer in Winterraps, gegen Schorf in Apfel).

Die Dokumentation muss 2 volle auf das Jahr der Entstehung folgende Kalenderjahre aufbewahrt werden (z. B. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2008 mindestens bis Ende 2010). Die Dokumentationspflicht bestand bisher schon in den Grundsätzen zur Guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Durch die Aufnahme in den Gesetzestext werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht allerdings unmittelbar bußgeldbewehrt.

2. Aufbrauchfrist

Der § 6a Absatz 3 PflSchG lässt in mehr Fällen als bisher eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel zu, deren Zulassung beendet wurde.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Zeitablauf der Zulassung gilt nun auch für Pflanzenschutzmittel, die eine vorläufige Zulassung nach § 15c Absatz 1 Satz 1 hatten.
- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Ende der Zulassung gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde.
- Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (EU-weite Positivliste) aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EU ergibt.
- Aktuell von dieser Regelung betroffen sind Pflanzenschutzmittel,
 - die den Wirkstoff Diuron enthalten (z.B. Cumatol WG, Rapir WG, RA-15-Neu, Vorox WPD) – Aufbrauchfrist bis 13.12.2008
 - die den Wirkstoff Haloxypol-R enthalten (Gallant Super) – Aufbrauchfrist bis 19.12.2008
 - die den Wirkstoff Trifluralin enthalten (Treflan, Ipliflor) – Aufbrauchfrist bis 20.03.2009.

Nach bisherigem Recht war eine Aufbrauchfrist nach Zulassungswiderruf – unabhängig vom Grund des Widerrufs – generell ausgeschlossen.

3. Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet zur unverzüglichen, sachgerechten Entsorgung von bestimmten, nicht mehr anwendbaren Pflanzenschutzmitteln (§ 7 Absatz 1). Demnach gilt die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel,

- deren Anwendung nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder
- die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst Brandenburg oder unter www.isip.de.

**Einladung zur 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008
am Mittwoch, dem 28.05.2008, um 16.00 Uhr,
14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- | | | |
|-----|-----------------------------|--|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit |
| 3 | | Eintritt in die öffentliche Sitzung |
| 4 | | Beschluss der Tagesordnung |
| 5 | | Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten |
| 6 | | Einwohnerfragestunde |
| 7 | | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 30.04.2008 |
| 8 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 8.1 | 161/2008 | Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I |
| 8.2 | 103/2008 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III |
| 8.3 | 189/2008
Berichtsvorlage | Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Bundesgartenschau Havelregion 2015
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereiche III und IV |
| 8.4 | 107/2008 | Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2008
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V |
| 8.5 | 187/2008
Berichtsvorlage | Umsetzung des Beschlusses der SVV Nr. 072/2008 "Zuschuss zur Essenversorgung in Kindertagesstätten und Horten" in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V |
| 9 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung |
| 9.1 | 184/2008 | Beschlussantrag zum Kindertagesstättenentwicklungsplan für die Jahre 2009 bis 2013
Einreicher: Fraktion SPD |

- 9.2 185/2008 Beschlussantrag zum Kindertagesstätten-Sanierungskonzept
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.3 188/2008 Beschlussantrag zur Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 195/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin über die weiteren Planungen der durch Abriss von Wohnblöcken, speziell im Wohngebiet Hohenstücken, entstandenen Brachflächen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.2 197/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Baumfällaktionen an der Malge
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 30.04.2008
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 120/2008 Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 14.2 140/2008 IV. Quartalsbericht 2007 der kommunalen Beteiligungen
Berichtsvorlage
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen
- 18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 20.05.2008

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai und Juni 2008

Folgender Termin des Zeitweiligen Ausschusses „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“ im Mai 2008

Im Mai 2008 findet neben den im Amtsblatt Nr. 06 vom 22.04.2008 veröffentlichten regulären Ausschusssitzungen noch eine Sitzung des in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2008 gegründeten Zeitweiligen Ausschusses „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“ (Beschluss-Nr. 113/2008) statt:

Stand: 20.05.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 27.05.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Juni 2008

Stand: 20.05.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 03.06.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 04.06.2008	Jugendhilfeausschuss	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Domlinden 29 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 05.06.2008	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude A, Raum 306 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.06.2008	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.06.2008	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude A, Raum 306 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 11.06.2008	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.06.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude B, Raum 201 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.06.2008	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Obdachlosenheim, Otto-Gartz-Str. 22A, 14776 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 16.06.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 17.06.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 25.06.2008	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Mitteilung über Ausschreibungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A
Brandenburg an der Havel

Rohbauarbeiten Haus 8
VE 08.013

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Rohbauarbeiten am Krankenhaus (Bettenhaus, im laufenden Betrieb)
ca. 100,00 m² Abdichtung einer Kelleraußenwand
ca. 16 St. Kellerlichtschächte erneuern
ca. 5,00 m² Porenbetonmauerwerk mit Rinkbalken
ca. 10,00 m² Außenputzreparaturen
- f) nein
- g) entfällt
- h) 30.09.2008 – 07.11.2008
- i) wie a)
- j) 25,00 €, Scheck
- k) 06.06.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
am 09.06.2008, 13:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a - f) und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus- um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 207
14773 Potsdam
Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

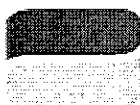
* * *

Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A
Brandenburg an der Havel

Dachdeckerarbeiten Haus 8
VE 08.020

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Dachsanierung eines Krankenhauses (Bettenhaus, im laufenden Betrieb)
ca. 1.700,00 m² Arbeitsgerüst
ca. 1.200,00 m² Abbruch von verschiedenen Dacheindeckungen
ca. 1.200,00 m² Dacheindeckung Faserzementplatten
Sanierung von Konstruktionshölzern
Brandschutzbekleidung
Blitzschutzanlage
- f) nein
- g) entfällt
- h) 11.08.2008 – 10.10.2008
- i) wie a)
- j) 25,00 €, Scheck
- k) 06.06.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
am 09.06.2008, 14:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a - f) und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus- um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 207
14773 Potsdam
Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

Veranstaltungen



Deutsche
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

Rente & Steuern - was muss ich wissen?

Wir informieren Sie

- *Wer ist als Rentner steuerpflichtig?*
- *Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen*

12.06.2008

10:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung
Lange Brücke 2
14473 Potsdam

Anmeldung erforderlich:

Tel.: 0331 8853487

Fax: 0331 8853190

email service.in.potsdam@drv-bund.de

Kostenloser Vortrag

Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?

Wir informieren Sie

- *Risikoabsicherung - Invalidität, Alter, Tod*
- *Gesetzliche, betriebliche und private Absicherung im Überblick*
- *Der Staat hilft mit: „Riester“, „Rürup“...*

19.06.2008

16:30 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung
Lange Brücke 2,
14473 Potsdam

Anmeldung erforderlich:

Tel.: 0331 8853487

Fax: 0331 8853190

email service.in.potsdam@drv-bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17
Fax: (03381) 58 13 14,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember